

Prüfungsordnung für den Studiengang Physik/Diplom an der Universität Hamburg

Vom 9. Juli 2003

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 17. Juni 2004 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik am 9. Juli 2003 auf Grund von § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), in Verbindung mit § 97 Absatz 2 HmbHG in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang Physik/Diplom gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I. Allgemeines

§ 1

Studienziel und Prüfungszweck

(1) Im Studiengang Physik werden fachliche Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten vermittelt, die zur beruflichen Tätigkeit als Physikerin bzw. Physiker befähigen.

(2) Die Diplom-Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig arbeiten kann. Die Diplom-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Physik-Studiums.

(3) Der Diplom-Prüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung dient der Feststellung, ob sich der Prüfling die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Diplom-Studium im Fach Physik mit Erfolg zu beenden.

§ 2

Akademische Grade

Ist die Diplom-Prüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Physik den akademischen Grad „Diplom-Physikerin“ bzw. „Diplom-Physiker“ (abgekürzt „Dipl. Phys.“).

§ 3

Prüfungsanspruch

(1) Wer im Studiengang Physik an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder gewesen ist, kann im Rahmen der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung an den Prüfungen teilnehmen.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Prüfung in Physik an

einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat. An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer eine Bachelor- oder eine Master-Prüfung in einer Fachrichtung der Physik im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer sich an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem laufenden Prüfungsverfahren in Physik befindet.

§ 4

Zeitliche Gliederung des Studiums und Teilzeitstudium

(1) Die Studienzeit, in der Vollzeitstudierende das Studium einschließlich der Prüfungen abschließen können (Regelstudienzeit), beträgt zehn Fachsemester. Hiervon entfallen vier Semester auf das Grundstudium.

(2) Soweit nach der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg ein Teilzeitstudium möglich ist, verlängern sich die in § 14 Absätze 2, 4 und 6, § 16 Absatz 6, § 19 Absatz 2 und § 20 Absatz 6 genannten Fristen im Sinne der Regelung für Teilzeitstudierende.

(3) Die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen gelten für Vollzeitstudierende. Bei Teilzeitstudierenden nach Absatz 2 werden die Fristen vom Prüfungsausschuss zusammen mit der Entscheidung gemäß Absatz 2 festgesetzt.

§ 5

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeiten bzw. die Fristen, die in dieser Prüfungsordnung vorgesehen sind, verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte oder die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsorganisation und für die Bearbeitung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Physik für zwei, die studentischen Mitglieder und deren Stellvertretungen für ein Jahr gewählt. Jede Gruppe im Fachbereichsrat schlägt ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter vor. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor,
2. ein Studierender der Physik gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 HmbHG,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des akademischen Personals gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 3 HmbHG.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren bzw. Professorinnen das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes bzw. bei seiner Abwesenheit die seiner Stellvertretung. Die Studierenden wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel nichtöffentlich. Er kann Beratungspersonen hinzuziehen und Betroffene hören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen sowie die Beratungspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Prüflinge zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet auf Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er kann auf begründeten Antrag Fristen ändern. Er berichtet dem Fachbereichsrat Physik regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiums. Hierbei wirkt er mit dem Studienreformausschuss des Fachbereichs zusammen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen mit Ausnahme der Beratung über die Notenfestsetzung beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen eines jeden Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist er nicht zuständig.

(7) Der Prüfungsausschuss kann an seine Mitglieder einzelne Aufgaben delegieren und Befugnisse übertragen.

(8) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Eine Delegation gemäß Absatz 7 ist hierbei nicht möglich. Erfolgt der Widerspruch gegen eine Entscheidung gemäß § 5 Absatz 1, ist der bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Sache dem Widerspruchsausschuss in Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung die Prüfenden und gibt dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt.

(2) Die hauptamtlich am Fachbereich Physik lehrenden Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes als Prüfende bestellt werden. Bestellt werden grundsätzlich die Professorinnen bzw. Professoren, die in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt in dem betreffenden Fach eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Hauptberuflich an anderen Fachbereichen der Universität Hamburg und an der Technischen Universität Hamburg-Harburg tätige Lehrpersonen können für Neben- oder Wahlfachprüfungen auf ihrem Fachgebiet als Prüfende bestellt werden, sofern sie in ihrer Hochschule auf diesem Fachgebiet prüfungsberechtigt sind.

(4) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Professorinnen und Professoren gemäß § 17 Absatz 1 HmbHG, Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 17 Absatz 2 HmbHG, Dozentinnen bzw. Dozenten gemäß § 167 Absatz 1 HmbHG in der bis zum 27. Juli 2001 geltenden Fassung, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 25 HmbHG, sowie Lehrbeauftragte gemäß § 26 HmbHG können für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff als Prüfende bestellt werden. Darüber hinaus können auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die am Fachbereich Physik Lehraufgaben wahrnehmen, im Einzelfall für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff als Prüfende bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Personen auf Antrag auch nach Emeritierung bzw. Eintritt in den Ruhestand zu Prüfern bestellen.

(6) Die Berechtigung zur Aufgabenstellung für Diplomarbeiten und zu deren Begutachtung haben die hauptberuflich am Fachbereich Physik lehrenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG. Der Prüfungsausschuss kann diese Berechtigung weiteren hauptberuflich an der Universität Hamburg lehrenden Professorinnen und Professoren erteilen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss sonstige in Forschung und Lehre tätige Personen, die auf dem Gebiet der Physik einschließlich Grenzgebieten arbeiten, für die Aufgabenstellung und Begutachtung zulassen (Einzelfallgenehmigung).

(7) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer von Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung darf nur bestellt werden, wer mindestens die mündlichen Diplom-Fachprüfungen in

Physik erfolgreich abgelegt hat oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer von Diplom-Prüfungen darf nur bestellt werden, wer mindestens das Diplom in Physik abgelegt hat oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(8) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände. Sie sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Prüfende und Beisitzende sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Prüflinge zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart eines bzw. einer Beisitzenden abgenommen. Der bzw. die Beisitzende wird von der bzw. dem Prüfenden oder auf begründeten Antrag des Prüflings vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Nach Maßgabe der Studienordnung können mündliche Prüfungen auch von zwei Prüfenden abgenommen werden. In diesen Fällen sind Beisitzende nicht erforderlich.

(2) Für mündliche Prüfungen in der Diplom-Prüfung kann der Prüfling Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Der Termin einer mündlichen Prüfung wird vom Prüfling nach Zulassung innerhalb von drei Monaten mit der Prüferin bzw. dem Prüfer vereinbart.

(3) Die bzw. der Prüfende bestimmt die Prüfungsgegenstände. Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen in der Diplom-Prüfung Prüfungsgegenstände vorschlagen.

(4) Bei studienbegleitenden Prüfungen kann der Prüfungsausschuss das Recht auf freie Prüferwahl einschränken. Eine studienbegleitende mündliche Prüfung ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten im Anschluss an die Veranstaltung zu erbringen, deren Stoff Gegenstand der Prüfung ist.

(5) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten, jedoch nicht länger als 60 Minuten.

(6) Die Prüfungsnote wird von der bzw. dem Prüfenden festgesetzt. Vor der Festsetzung ist die bzw. der Beisitzende zu hören. Die Prüfungsnote wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet.

(7) Inhalte, Ablauf und Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Es wird von der oder dem bzw. den Prüfenden und von der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakte.

(8) Zu mündlichen Prüfungen werden Angehörige der Universität als Zuhörende zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Der bzw. die Prüfende schließt die Öffentlichkeit auf Antrag des Prüflings aus.

§ 9

Prüfungsklausuren

(1) Prüfungsklausuren werden von den Lehrpersonen durchgeführt und benotet, welche die zugeordneten Lehrveranstaltungen abgehalten haben. Sie werden unter Aufsicht und unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird die Lehrveranstaltung von einer einzigen Person abgehalten, erfolgt die Bewertung unter Hinzuziehung einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers.

(2) Prüfungsklausuren werden im Anschluss an die Veranstaltung durchgeführt, deren Stoff Gegenstand der Prüfungsklausur ist. Am Ende der vorlesungsfreien Zeit wird ein Termin für Wiederholungen angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und veröffentlicht. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Fristen und Termine genehmigen.

(3) Die Aufsicht führt ein Protokoll, in dem Beginn und Ende der Prüfungsklausur und besondere Vorkommnisse dokumentiert werden.

(4) Die Noten werden spätestens drei Wochen nach Durchführung der Prüfungsklausur mitgeteilt. Auf Antrag eines Prüflings erläutert die Lehrperson gemäß Absatz 1 die Notengebung in einem Gespräch. Mit der Bekanntgabe der Noten sollen Termine für solche Gespräche sowie für eine Einsichtnahme in die Prüfungsklausur angeboten werden.

§ 10

Bewertung von Prüfungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungen sind folgende Notenziffern zu verwenden:

- 1 = eine hervorragende Leistung,
- 2 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt,
- 4 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt,
- 5 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Bei mündlichen Prüfungen gemäß § 8 und Prüfungsklausuren gemäß § 9 können durch Erniedrigung oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Werte 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Aus der Notenziffer ergibt sich die Note nach § 17 Absätze 1 und 2 bzw. § 23 Absatz 2 wie folgt:
bei einer Notenziffer

bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einer Notenziffer über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einer Notenziffer über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einer Notenziffer über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend,
bei einer Notenziffer über 4,0	nicht ausreichend.

(2) Bei Prüfungsklausuren gemäß § 9 muss dem Prüfling die Möglichkeit gegeben werden, durch aktive Mitarbeit in der zugeordneten Lehrveranstaltung einen Bonus zu erwerben, der bei der Festsetzung der Note für die Prüfungsklausur berücksichtigt wird. Beispiele für die aktive Mitarbeit sind Hausaufgaben, Klausuren während des Semesters, Referate. Ein Bonus darf nur von einer Lehrperson gemäß § 9 Absatz 1 vergeben werden. Der Bonus darf 40% der Mindestanforderungen für das Bestehen der Prüfungsklausur nicht überschreiten. Die Kriterien zur Erlangung eines Bonus sind von den Lehrpersonen gemäß § 9 Absatz 1 zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt es ein Prüfling, in den vorgegebenen Fristen die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Wiederholung einer Prüfung zu beantragen, ohne dass vor Ablauf der Frist ein wichtiger Grund nach § 12 nachgewiesen wurde, so gilt die Prüfung bzw. die Wiederholung als nicht bestanden.

(2) Vereinbart ein Prüfling für eine mündliche Prüfung, zu der die Zulassung erfolgte, keinen Prüfungstermin, oder erscheint er zu einem Prüfungstermin nicht, oder bricht er die Prüfung ab, ohne dass ein wichtiger Grund nach § 12 vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dies gilt auch für Wiederholungen nach § 14.

(3) Nimmt ein Prüfling an einer Prüfungsklausur, zu der er zugelassen wurde, nicht teil, oder bricht er die Prüfungsklausur ab, ohne dass ein wichtiger Grund nach § 12 vorliegt, so gilt die Prüfungsklausur als nicht bestanden. Dies gilt auch für Wiederholungen nach § 14.

(4) Unternimmt ein Prüfling einen Täuschungsversuch, wird er unbeschadet des Absatzes 5 von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die prüfenden bzw. die aufsichtsführenden Personen fertigen über das Vorkommnis einen Vermerk, der nach Abschluss der Prüfung unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorgelegt wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob ein Täuschungsversuch vorliegt; dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wenn ein Täuschungsversuch vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Ein Prüfling, der andere Prüflinge stört oder den Prüfungsverlauf beeinträchtigt, kann von den prüfenden bzw. aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der

Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss eine den Ausschluss rechtfertigende Störung fest, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Andernfalls ist dem Prüfling alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfung erneut zu erbringen, ohne dass dies als Wiederholung gilt.

(6) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absätze 4 und 5 ist dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12

Zulassung zu einem Prüfungsverfahren und Unterbrechung

(1) Prüfungsverfahren sollen zeitlich gemäß dem Regelstudienplan der Studienordnung durchgeführt werden.

(2) Der Prüfling kann den Antrag auf Eröffnung eines Prüfungsverfahrens aus wichtigem Grund verschieben.

(3) Der Prüfling kann ein Prüfungsverfahren aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor abgelegten Prüfungen werden dadurch nicht berührt. Bereits erworbene Leistungspunkte verfallen nicht.

(4) Der für die Verschiebung gemäß Absatz 2 bzw. für die Unterbrechung gemäß Absatz 3 geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling erkrankt ist. Anerkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Bei der Anzeige eines Grundes gemäß Absatz 4 muss der Prüfling einen Vorschlag über die Eröffnung bzw. die Weiterführung des Prüfungsverfahrens vorlegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den Vorschlag nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Unterlässt es ein Prüfling, den Grund einer Verschiebung gemäß Absatz 2 bzw. einer Unterbrechung gemäß Absatz 3 unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen, so gilt die Verschiebung gemäß Absatz 2 bzw. die Unterbrechung gemäß Absatz 3 in der Regel als nicht genehmigt.

(7) Bei Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens sind die noch nicht erbrachten Prüfungen abzulegen, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Der Prüfungsausschuss kann die Fortsetzung einer unterbrochenen Diplomarbeit genehmigen, wenn die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller dies befürwortet.

(8) Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie die in den Regelungen über die Elternzeiten vorgesehenen Fristen können vom Prüfling teilweise oder in vollem Umfang als wichtiger Grund gemäß Absatz 4 angezeigt werden. In einem solchen Fall ist dem Antrag auf Verschiebung bzw. Unterbrechung stattzugeben.

(9) Ein Prüfling, der eine Prüfung in Kenntnis eines Unterbrechungsgrundes erbracht hat, kann sich anschließend nicht mehr auf das Vorliegen eines Unterbrechungsgrundes berufen.

§ 13

Anrechnung von Prüfungen, Studienleistungen und Studienzeiten

(1) Diplom-Vorprüfungen, andere gleichwertige Prüfungen, Studienleistungen und Studienzeiten, die im Studiengang Physik/Diplom an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit Erfolg erbracht worden sind, werden anerkannt.

(2) Prüfungen und Studienleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in einem anderen als dem in Absatz 1 genannten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. Nicht bestandene Prüfungen werden auf die Zahl der Wiederholungen angerechnet.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Prüfungen, Studienleistungen und Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz gefassten Beschlüsse und Äquivalenzvereinbarungen maßgebend, soweit solche bestehen. Bei Zweifeln ist die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zu hören. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

(5) Soweit diese Prüfungsordnung in Zusammenhang mit nachweispflichtigen Studienleistungen bestimmte Lehrveranstaltungsformen (z.B. Übungen, Praktika) nennt, wird dadurch die Erprobung anderer Lehrveranstaltungsformen nicht ausgeschlossen, sofern sie den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zulassen. Die dabei einzuhaltenen Nachweisformen werden vom Fachbereichsrat festgelegt.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn sie wegen nicht ausreichender Leistung bzw. gemäß § 11 nicht bestanden wurde.

(2) Die erste Wiederholung einer Prüfungsklausur muss beim nächsten Wiederholungstermin erfolgen, es sei denn, ein wichtiger Grund nach § 12 wird nachgewiesen und vom

Prüfungsausschuss anerkannt. Ein Antrag auf Zulassung zur ersten Wiederholung ist nicht erforderlich. Ist die erste Wiederholung nicht erfolgreich, setzt der Prüfungsausschuss den Termin der zweiten Wiederholungsprüfung fest, der in der Regel in dem der zugeordneten Veranstaltung folgenden Semester liegt.

(3) Die zweite Wiederholung besteht aus einer Prüfungsklausur und gegebenenfalls einer mündlichen Nachprüfung. Ist die zweite Wiederholung einer Prüfungsklausur nicht bestanden, findet auf Antrag des Prüflings innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Klausurergebnisses eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Die Ergänzungsprüfung nimmt die Prüfperson ab, die die Prüfungsklausur bewertet hat. Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit der Notenziffer 4,0 bewertet. Die zweite Wiederholung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung und gegebenenfalls die mündliche Ergänzungsprüfung nicht bestanden sind.

(4) Bei mündlichen Prüfungen hat die Wiederholung innerhalb von drei Monaten nach Nichtbestehen zu erfolgen, es sei denn, ein wichtiger Grund nach § 12 wird nachgewiesen und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses anerkannt.

(5) Die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung erfordert den Nachweis der Teilnahme an einer Studienfachberatung.

(6) Ist eine Diplomarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet worden, kann sie einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden. Die Wiederholungsarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenen Diplomarbeit aufgenommen werden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 15

Umfang und Art der Prüfungen und Leistungsnachweise

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend durch Akkumulation von Leistungspunkten erbracht. Sie besteht aus den benoteten Fachprüfungen:

1. Klassische Physik (Module Physik I, II gemäß Studienordnung): mindestens 24 Leistungspunkte,
2. Quantenphysik (Modul Physik III gemäß Studienordnung): mindestens 8 Leistungspunkte,
3. Theoretische Physik (Modul Theoretische Physik I gemäß Studienordnung): mindestens 8 Leistungspunkte,
4. Mathematik (4 Module Mathematik für Studierende der Physik I bis IV gemäß Studienordnung): mindestens 32 Leistungspunkte,

5. Nebenfach (Modul Nebenfach gemäß Studienordnung): mindestens 14 Leistungspunkte.

Darüber hinaus ist der Erwerb von mindestens 16 Leistungspunkten aus den Modulen Physikalisches Praktikum I, II gemäß Studienordnung erforderlich.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der zusätzlichen Prüfung wird auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, bei der Berechnung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Die in § 16 Absatz 6 festgesetzten Fristen sind einzuhalten.

§ 16

Verfahren

(1) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist im ersten Fachsemester beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis darüber, dass der Prüfling an der Universität Hamburg im Studiengang Physik immatrikuliert ist,
2. eine Erklärung des Prüflings, ob er eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Prüfung in Physik oder einen Teilabschnitt einer dieser Prüfungen bereits bestanden oder nicht bestanden hat,
3. eine Erklärung des Prüflings, ob er eine Bachelor- oder eine Master-Prüfung in einer Fachrichtung der Physik oder einen Teilabschnitt derselben bereits bestanden oder nicht bestanden hat.

Die Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgt schriftlich. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Für die Vergabe der Leistungspunkte zu den Modulen Physik I, II ist das Bestehen je einer Prüfungsklausur gemäß § 9 erforderlich. Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfungsklausur ist spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit zu stellen.

(3) Für die Vergabe der Leistungspunkte zu den Modulen Physik III und Theoretische Physik I ist je eine mündliche Prüfung gemäß § 8 erforderlich. Beim Antrag auf Zulassung ist jeweils eine Bescheinigung über die erfolgreiche Übungsteilnahme vorzulegen. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung des Übungsscheines zu stellen.

(4) Für die Vergabe von 24 der 32 Leistungspunkte gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 4 zu den vier Modulen Mathematik für Studierende der Physik I bis IV ist das Bestehen von drei Prüfungsklausuren gemäß § 9 erforderlich. Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfungsklausur ist spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit zu stellen. Die restlichen 8 Leistungspunkte können ohne Prüfungsklausur erworben werden.

(5) Das Verfahren zur Vergabe der Leistungspunkte des Nebenfachs wird gemäß Studienordnung in Einzelvereinbarungen mit den jeweiligen Fachbereichen geregelt.

(6) Wer in seinem fünften Fachsemester die Diplom-Vorprüfung nicht vollständig bestanden hat, muss die verbleibenden Teilprüfungen in der Regel innerhalb des sechsten Fachsemesters ablegen; dies gilt auch für Wiederholungen. Die Zulassung zu einer Prüfung nach dem sechsten Fachsemester erfordert einen Antrag an den Prüfungsausschuss mit einer Bescheinigung über eine gesonderte Studienfachberatung. Der Antrag muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich zu Beginn des siebten Fachsemesters vorgelegt werden. Die Bescheinigung über die Studienfachberatung muss einen angemessenen und verbindlichen Zeitplan enthalten, nach dem die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen werden soll. Hält der Prüfling diesen Zeitplan nicht ein, ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden. Unterlässt es der Prüfling, den Antrag gemäß Absatz 6 Satz 2 zu stellen, ist die Diplom-Vorprüfung ebenfalls endgültig nicht bestanden.

§ 17

Notenbildung, Ergebnis der Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung oder eine Prüfungsklausur ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Notenziffer 4,0 bewertet wurde. Die Notenziffern der Fachprüfungen gemäß § 15 Absatz 1 werden als arithmetische Mittel der Notenziffern der mündlichen Prüfungen oder Prüfungsklausuren berechnet, welche den Fachprüfungen gemäß § 16 Absätze 2 bis 5 zugeordnet sind. Danach wird die zweite Stelle hinter dem Komma gestrichen und die Note gemäß § 10 Absatz 1 festgelegt. Beim Fach Mathematik werden nach Wahl des Prüflings zwei der Einzelnoten gemäß § 16 Absatz 4 zur Ermittlung der Fachnote herangezogen.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Notenziffern der Fachnoten gemäß Absatz 1. Danach wird die zweite Stelle hinter dem Komma gestrichen und die Note gemäß § 10 Absatz 1 festgelegt.

(3) Wird die Diplom-Vorprüfung gemäß § 16 Absatz 6 nicht erfolgreich beendet, erhält der Prüfling auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung, welche die erbrachten Prüfungen und deren Noten, sowie eine Aufzählung der noch fehlenden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass das Prüfungsverfahren auf Grund einer Fristüberschreitung nicht beendet werden konnte.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der mündlichen Prüfungen oder Prüfungsklausuren inklusive aller zulässigen Wiederholungen nicht bestanden wurde. Der Prüfling erhält auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung, welche die erbrachten Prüfungen und deren Noten, sowie eine Aufzählung der noch fehlenden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass das Prüfungsverfahren wegen Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden wurde.

§ 18
Zeugnis

(1) Sind alle gemäß § 15 Absatz 1 geforderten Leistungen erbracht, wird dem Prüfling unverzüglich ein Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. die Bezeichnung der Fachprüfungen und ein Verzeichnis der Module, die einem Fach zugeordnet sind,
2. die Fachnoten,
3. die Anzahl der Leistungspunkte jedes Moduls und die Modulnoten,
4. die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung,
5. eine Erläuterung zur Notenskala und zum Leistungspunktesystem.

(2) Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzten Leistungspunkte vergeben wurden.

III. Diplom-Prüfung

§ 19

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplom-Prüfung besteht aus

- a) mündlichen Fachprüfungen in
 1. Experimentalphysik (Module Physik IV bis VI gemäß Studienordnung),
 2. Theoretische Physik (Module Theoretische Physik II bis IV gemäß Studienordnung),
 3. einem Wahlfach physikalischer Richtung (Modul Wahlfach physikalischer Richtung gemäß Studienordnung),
 4. einem Nebenfach (Modul Nebenfach gemäß Studienordnung),
- b) einer Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind innerhalb eines zwölfwöchigen Prüfungsblocks vor Beginn des Schwerpunktspraktikums abzulegen. Bis zum Ende des achten Fachsemesters hat der Prüfling das Recht, einzelne Fachprüfungen vorzuziehen.

(3) Für das Bestehen der mündlichen Fachprüfungen gemäß Absatz 1 werden insgesamt 20 Leistungspunkte vergeben. Das Nähere regelt § 8 der Studienordnung (Modul Mündliche Prüfungen).

(4) Der Prüfling kann sich vor Beginn des Schwerpunktspraktikums in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, bei der Festsetzung der Gesamtnote jedoch nicht mit einbezogen.

§ 20
Verfahren

(1) Die Zulassung zur Diplom-Prüfung gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 ist zusammen mit der Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen schriftlich beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über eine bestandene Diplom-Vorprüfung im Fach Physik;
2. der Nachweis, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat im Studiengang Physik an der Universität Hamburg immatrikuliert ist oder war;
3. eine Erklärung des Prüflings, ob er bereits eine Diplom-Prüfung in Physik oder einen Teil einer Diplom-Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat;
4. eine Erklärung des Prüflings, ob er bereits eine Master-Prüfung in einer physikalischen Fachrichtung oder einen Teil einer solchen bestanden oder nicht bestanden hat;
5. die Angabe des Wahlfachs physikalischer Richtung sowie des Nebenfachs;
6. Vorschläge für die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer;
7. Nachweise über den Erwerb von
 - a) 24 Leistungspunkten aus dem Modul Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene und Studienarbeit,
 - b) 24 Leistungspunkten aus den Modulen Physik IV, V und VI,
 - c) 30 Leistungspunkten aus den Modulen Theoretische Physik II, III und IV,
 - d) 24 Leistungspunkten aus dem Modul Wahlfach physikalischer Richtung,
 - e) 12 Leistungspunkten aus dem Modul Nebenfach entsprechend der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Fachbereich,
 - f) 4 Leistungspunkten aus dem Modul Proseminar.

(2) Macht ein Prüfling gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 von dem Recht, Fachprüfungen vorzuziehen, Gebrauch, so ist der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Prüfung zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung schriftlich beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 4,
2. die Angabe des Prüfungsfachs,
3. ein Vorschlag für die Bestellung der Prüferin oder des Prüfers für die vorgesehene Fachprüfung,
4. der Nachweis gemäß Absatz 3 für die vorgesehene Fachprüfung.

(3) Beim Antrag auf Zulassung zu einer vorgezogenen Fachprüfung sind nachzuweisen:

1. bei der Fachprüfung Experimentalphysik der Erwerb von 24 Leistungspunkten aus den Modulen Physik IV, V und VI und mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Modul Praktikum für Fortgeschrittene und Studienarbeit,
2. bei der Fachprüfung Theoretische Physik der Erwerb von 30 Leistungspunkten aus den Modulen Theoretische Physik II, III und IV,
3. beim Wahlfach physikalischer Richtung der Erwerb von 24 Leistungspunkten aus dem Modul Wahlfach physikalischer Richtung,
4. beim Nebenfach der Erwerb von 12 Leistungspunkten aus dem Modul Nebenfach entsprechend der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Fachbereich.

(4) Macht ein Prüfling gemäß § 19 Absatz 2 Satz 3 von dem Recht, Fachprüfungen vorzuziehen, Gebrauch, so ist beim Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung zusätzlich zu den unter Absatz 3 Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Leistungspunkten der Erwerb von mindestens 12 weiteren Leistungspunkten aus dem Modul Praktikum für Fortgeschrittene und Studienarbeit und von 4 Leistungspunkten aus dem Modul Proseminar nachzuweisen.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung erfolgt schriftlich. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraumes die Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen gemäß § 19 Absatz 1 Buchstabe a) beantragt haben. Die Bescheinigung über die Studienfachberatung muss eine angemessene, verbindliche Frist für den Antrag auf Zulassung zu den noch ausstehenden mündlichen Fachprüfungen enthalten. Die Bescheinigung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich vorzulegen. Die Frist muss so bemessen sein, dass etwaige noch fehlende Zulassungsvoraussetzungen erworben werden können. Hält der Studierende die Frist gemäß Satz 2 nicht ein, gelten die ausstehenden mündlichen Fachprüfungen als nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt § 14.

§ 21

Schwerpunktspraktikum und Diplomarbeit

(1) Das Schwerpunktspraktikum gemäß § 8 der Studienordnung dient der Vorbereitung auf die Diplomarbeit. Zum Schwerpunktspraktikum und zur Diplomarbeit gilt als zugelassen, wer sämtliche Fachprüfungen gemäß § 19 Absatz 1 Buchstabe a) bestanden hat. Das Schwerpunktspraktikum wird bei der Aufgabenstellerin bzw. beim Aufgabensteller für die Diplomarbeit durchgeführt. Die Dauer beträgt drei Monate. Nach erfolgreichem Abschluss werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) Der Platz für das Schwerpunktspraktikum und das Thema der Diplomarbeit werden zusammen über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Ausgabetermin ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann für das Thema der Diplomarbeit und für die aufgabenstellende Person Vorschläge machen; den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Im Einzelfall ist der Prüfungsausschuss auf Wunsch des Prüflings bei der Vermittlung einer Diplomarbeit behilflich.

(3) Die Diplomarbeit folgt dem Schwerpunktspraktikum ohne Verzug. Sie soll zeigen, ob der Prüfling in der Lage ist, eine Aufgabe aus dem Gebiet der Physik nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt neun Monate. Das Thema ist so anzulegen und die Betreuung so zu gestalten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann rechtzeitig vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss einen begründeten Antrag auf Verlängerung stellen. Der Antrag muss von der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller befürwortet sein. Eine Verlängerung von bis zu drei Monaten ist zulässig.

(4) Ist die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller nicht hauptberuflich am Fachbereich Physik lehrende Professorin bzw. Professor, darf das Schwerpunktspraktikum erst begonnen werden, wenn der Prüfungsausschuss dem Thema der Diplomarbeit zugestimmt und eine hauptberufliche Professorin bzw. ein hauptberuflicher Professor des Fachbereichs Physik sich dem Prüfungsausschuss gegenüber bereit erklärt hat, das zweite Gutachten zu erstellen. Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter ist vom Prüfling über den Fortgang der Diplomarbeit zu unterrichten.

(5) Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Sie kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. Sie enthält Zusammenfassungen in deutscher und in englischer Sprache.

(6) Der Prüfling kann die Diplomarbeit einmal innerhalb von drei Monaten nach Ausgabe des Themas ohne Begründung zurückgeben und eine neue Diplomarbeit beantragen. Dies gilt nicht als Wiederholung.

(7) Ein Prüfling, der unter den Voraussetzungen des § 12 die Diplomarbeit unterbricht, kann diese fortsetzen, wenn die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller es befürwortet und der Prüfungsausschuss zustimmt. Dieser setzt den neuen Abgabetermin fest.

(8) Kann der Prüfling die Diplomarbeit nicht fristgerecht fertig stellen, werden die bis zum Abgabetermin erbrachten Ergebnisse bewertet.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er sie selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Nach Bestehen der Diplomarbeit werden 45 Leistungspunkte vergeben.

§ 22

Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist von der Aufgabenstellerin bzw. vom Aufgabensteller und einer zweiten Gutachterin bzw. einem zweiten Gutachter zu begutachten und mit einer Notenziffer gemäß § 10 Absatz 1 zu bewerten. Zur besseren Differenzierung sind Nachkommastellen in Anlehnung an § 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3 zulässig. Der Prüfling kann Gutachterinnen bzw. Gutachter für das zweite Gutachten vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, Rechnung zu tragen. Falls sich die Notenziffern um mehr als 1,0 unterscheiden, wird ein drittes Gutachten bestellt. Die Notenziffer für die Diplomarbeit wird als arithmetisches Mittel der Notenziffern gemäß Absatz 1 berechnet. Danach wird die zweite Stelle hinter dem Komma gestrichen und die Note für die Diplomarbeit gemäß § 10 Absatz 1 unter Beachtung der Bestimmung des § 22 Absatz 2 ermittelt.

(2) Wird eine Diplomarbeit in zwei Gutachten mit schlechter als 4,0 bewertet, so ist die Diplomarbeit nicht bestanden, selbst wenn das arithmetische Mittel der Notenziffern aller Gutachten besser als 4,0 ist.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die zweite und dritte Gutachterin bzw. den zweiten und dritten Gutachter aus dem Kreis der zur Aufgabenstellung und Begutachtung berechtigten Personen gemäß § 7 Absatz 6.

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen abgegeben werden.

(5) Bei Gruppenarbeiten kann der Beitrag des einzelnen Prüflings als Diplomarbeit anerkannt werden, wenn er deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Abgrenzung des Beitrags erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch Unterscheidung von fachlichen Gebieten bei interdisziplinären Arbeiten. Die Abgrenzung kann auch durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung der vom einzelnen Prüfling bearbeiteten Teilgebiete oder Problemkreise der Arbeit erfolgen, die den Beitrag der bzw. des Einzelnen so konkretisieren, dass er für sich bewertbar ist. Ferner ist in einem Kolloquium festzustellen, ob der einzelne Prüfling seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten kann. Über die Anerkennung des Beitrages des einzelnen Prüflings als Diplomarbeit entscheiden die jeweiligen Gutachterinnen bzw. Gutachter. Die Anerkennung durch beide Gutachterinnen bzw. Gutachter ist erforderlich.

§ 23

Ergebnis der Diplom-Prüfung

(1) Die Diplom-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche

Fachprüfungen und die Diplomarbeit bestanden sind und insgesamt 300 Leistungspunkte gemäß Regelstudienplan (Studienordnung) nachgewiesen werden.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Notenziffern der Fachnoten und der Diplomarbeit berechnet. Die Notenziffer der Diplomarbeit geht mit doppeltem Gewicht ein. Nach Streichung der zweiten Nachkommastelle wird die Gesamtnote gemäß § 10 Absatz 1 gebildet.

(3) Bei einer überragenden Leistung wird die Gesamtnote mit dem Zusatz „mit Auszeichnung“ vergeben. Eine überragende Leistung liegt vor, wenn die Gesamtnotenziffer 1,0 beträgt.

(4) Die Diplom-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit inklusive aller zulässigen Wiederholungen nicht bestanden wurde. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Das Ergebnis der Diplom-Prüfung wird erst festgestellt, wenn der Prüfling eine Bescheinigung der Einrichtung, in der er die Diplomarbeit angefertigt hat, über die Freigabe des Arbeitsplatzes vorlegt.

§ 24

Diplomzeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das folgende Informationen enthält:

1. Bezeichnung der Prüfungsfächer mit den Fachnoten,
2. Bezeichnung der den Prüfungsfächern zugeordneten Module mit den einzelnen Veranstaltungen,
3. Thema und Note der Diplomarbeit,
4. Anzahl der Leistungspunkte jeder Veranstaltung,
5. gegebenenfalls Noten und Leistungspunkte gemäß § 19 Absatz 3,
6. Gesamtnote und gegebenenfalls das Prädikat „Mit Auszeichnung“,
7. Erläuterung zur Notenskala und zum Leistungspunktesystem.

(2) Mit dem deutschen Zeugnis wird eine englische Übersetzung ausgestellt.

(3) Zeugnis und Übersetzung werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Diplomarbeit eingereicht wurde.

(4) Mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Urkunde ausgehändigt oder zugestellt, in welcher die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Physikerin“ bzw. „Diplom-Physiker“ (Dipl.-Phys.) beurkundet wird. Die Diplom-

urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss entsprechend § 11 Absatz 4 nachträglich die Prüfung für ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplom-Prüfung nicht erfüllt, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt, sofern der Prüfling nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die Zulassung zu Unrecht erwirkt hat. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach dem Absatz 1 oder 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(5) Wird die Diplom-Prüfung für ungültig erklärt, spricht der Prüfungsausschuss die Aberkennung des Diplomgrades aus. Die Verleihungsurkunde ist einzuziehen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 27

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2004/2005 in Kraft.

(2) Sie ist erstmals auf Studierende anzuwenden, die nach In-Kraft-Treten ihr Studium aufnehmen bzw. nach der Diplom-Vorprüfung fortsetzen.

(3) Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können bis längstens sechs Semester nach In-Kraft-Treten die Diplom-Vorprüfung gemäß Prüfungsordnung für den Studiengang Physik/Diplom an der Universität Hamburg vom 4. Juli 1984, zuletzt geändert am 30. Oktober 2002, ablegen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung bereits bestanden haben bzw. die Diplom-Vorprüfung im Wintersemester 2004/2005 bestehen werden, können bis längstens sieben Semester nach In-Kraft-Treten die Diplom-Prüfung gemäß Prüfungsordnung für den Studiengang Physik/Diplom an der Universität Hamburg vom 4. Juli 1984, zuletzt geändert am 30. Oktober 2002, ablegen.

Hamburg, den 17. Juni 2004

Universität Hamburg Amtl. Anz. S. 1613